Die Tätigkeit der ständigen Kommissionen erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse der der örtlichen Volksvertreder speziellen Aufträge, die ihnen tung und durch die Volksvertretung erteilt werden sowie in der Durchführung von Aufgaben, die sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig stellen.

Ī

Bildung und Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

§ 1

 Die örtlichen Volksvertretungen bilden entsprechend den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Gebiete des poli_T tischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen. Die ständigen Kommissionen werden durch Beschluß der örtlichen Volksvertretungen in der Regel auf ihrer ersten Tagung nach der Wahl gebildet.

§ 2

- (1)' Die Bezirkstage bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:
 - 1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
 - 2. Finanzen
 - 3. örtliche Wirtschaft und Kommunalwirtschaft
 - 4. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen
 - 5. Handel und Versorgung
 - 6. Verkehr
 - 7. Arbeit und Berufsausbildung